

XLVI.

Beschwerden

(§§ 25 und 26 G. B. D.)

gegen die Entscheidungen des Wahlvorstandes über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Gemeindevahlaußschuß; in denjenigen Gemeinden, in denen Wahlvorstand und Gemeindevahlaußschuß übereinstimmen, entscheiden die Gemeindeverordneten. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Wahlvorstandes über die Gültigkeit der Stimmzettel, die erst dann eingehen, wenn durch den Gemeindevahlaußschuß bereits festgestellt ist, wieviel gültige Stimmen in der ganzen Gemeinde abgegeben sind, werden nicht beachtet (s. a. Abschnitt XV: Gültigkeit der Wahl).

XLVII.

Die

Verteilung der Sitze

(§ 28 G. B. D.)

auf die Bewerber erfolgt nach ihrer Reihe in den Wahlvorschlägen.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Sitze auf ihn entfallen, so werden die übrigen Sitze auf die anderen Wahlvorschläge unter Anwendung des Verhältnismahlverfahrens (Abschnitt III) verteilt. In erster Linie sind hierbei die mit ihm verbundenen Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

XLVIII.

Über die Verhandlungen des Gemeindevahlaußschusses hat die

Aufnahme einer Niederschrift

(§ 29 G. B. D.)

zu erfolgen.

Die Niederschrifts-Aufnahme besteht in Ausfüllung des nachstehenden Vordruckes. Nötigenfalls sind Abweichungen von dessen Fassung oder Zusätze in geeigneter Weise zu bewirken.